

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FG 40/026/2017

Datum	Gremium	Zuständigkeit
23.11.2017	Samtgemeindevorstand	Vorberatung
14.12.2017	Samtgemeinderat	Entscheidung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu den Schulsachkosten nach § 118 Nds. Schulgesetz

In der Arbeitsgruppe Struktur-Aufgaben-Finzen (AG SAF) und der Bürgermeisterkonferenz wurde die Sachkostenbeteiligung des Landkreises Osnabrück nach § 118 Nds. Schulgesetz (NSchG) thematisiert.

Gemäß § 118 NSchG gewähren die Landkreise den kreisangehörigen Kommunen Zuweisungen für die Schulen des Sekundarbereiches I (Oberschulen, Haupt- und Realschulen, nicht-gymnasialer Anteil der IGS) in Höhe von mindestens 50 % und höchstens 80 %.

Die letzte Kostenbeteiligung durch den Landkreis wurde für die Jahre 2014 bis 2017 festgelegt. Es ergaben sich folgende Beträge je SchülerIn:

2014	462,99 €
2015	484,51 €
2016	498,97 €
2017	500,43 €

In Gesprächen mit dem Landkreis wurde eine vorzeitige Anhebung bereits ab dem Jahr 2017 ausgehandelt. Die neue, jetzt vorliegende Vereinbarung soll für die Jahre 2017 bis 2022 gelten. Es ergeben sich folgende Beträge je SchülerIn:

2017	606,12 €
2018	641,12 €
2019	676,62 €
2020	712,62 €
2021	749,12 €
2022	786,12 €

Mit dieser Regelung beteiligt sich der Landkreis erstmalig über die kalkulatorischen Kosten an den Bauunterhaltungskosten im Sekundarbereich I. Die Zahlung für das Jahr 2017 erfolgte bereits in Höhe des neu verhandelten Betrages von 606,12 € je SchülerIn.

Finanzielle Auswirkungen:

Die höhere Kostenbeteiligung führt zu Mehreinnahmen ab dem Haushaltsjahr 2017.

M o o r m a n n
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

Der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und den kreisangehörigen Kommunen wird zugestimmt.

Klausing
Fachbereich 4

Wagner
Fachdienst II

Trütken
Samtgemeindebürgermeister

Anlage